

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 bis 30 Studierende pro Jahr erwartet			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25. Juni 2019

### Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 8 Leistungspunktesystem):

- In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*Nicht angezeigt.*

### Kurzprofil des Studiengangs

Die Philipps-Universität Marburg (abgekürzt PUM oder UMR) gilt nicht nur als älteste und traditionsreichste hessische Hochschule, sondern ist zugleich die älteste noch bestehende Universität, die auf eine protestantische Gründung zurückgeht; sie kann damit auf beinahe 500 Jahre Forschung und Lehre zurückblicken. Mit zum Wintersemester 2018/19 insgesamt knapp 25.000 immatrikulierten Studierenden lässt sie sich gegenwärtig zu den mittelgroßen deutschen Volluniversitäten zählen. Das breit gefächerte Studienangebot gliedert sich in 16 Fachbereiche, wovon der Bereich Medizin die größte Anzahl an Studierenden aufweist. Natur- und Geisteswissenschaften, darunter eine Vielzahl sogenannter „kleiner Fächer“, tragen zu einer umfassenden Profilbildung bei.

Der achtsemestrige Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ (B.A.) wird vom Fachbereich *Fremdsprachliche Philologien* (FB 10) angeboten. Im Zentrum des Studiengangs steht eine überfachliche und interdisziplinäre Professionalisierung, die eingebettet ist in vier zur Wahl stehende Fächerkombinationen, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich in zwei Sprachen, Literaturen und Kulturen und einem sozialwissenschaftlichen Fach zu qualifizieren.

Die Kombinationen der Fächer gliedern sich in vier sog. „Kerne“:

- „Kern A“: *Mittelmeer-Studien*: Romanistik und Arabistik (eines davon als Hauptfach, eines als Nebenfach) sowie Politikwissenschaft (als Nebenfach),
- „Kern B“: *Orient-Antike-Studien*: Gräzistik und Semitistik (eines davon als Hauptfach, eines als Nebenfach) sowie Philosophie (als Nebenfach),
- „Kern C“: *Iran-Amerika-Studien*: Iranistik und Amerikanistik (eines davon als Hauptfach, eines als Nebenfach) sowie Politik- und Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre (als Nebenfach),
- „Kern D“: *Amerika-Antike-Studien*: Nordamerikastudien und Gräzistik (eines davon als Hauptfach, eines als Nebenfach) sowie Volkswirtschaftslehre (als Nebenfach).

Eine Schlüsselrolle im Rahmen der überfachlich-interdisziplinären Ausbildung spielen sogenannte *Interloquien* – interdisziplinäre Veranstaltungsformate, welche die Studierenden dazu anregen, mit den anderen Disziplinen des Studiengangs in Diskussion zu treten.

Die Haupt-/Nebenfachkombinationen spannen das Spektrum späterer Berufstätigkeiten von eher abstrakt-akademisch bis vorwiegend angewandt-praktisch auf und eröffnen den Studierenden die Wahl zwischen sprach-/kulturräumlich unterschiedlichen Verortungen.

Der Studiengang bietet sowohl die Voraussetzung für die interdisziplinäre oder einschlägige Weiterqualifikation (Masterstudiengang, Promotion) als auch vielfältige Berufsoptionen in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in den eingebundenen Sprach- und Kulturräumen.

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs, der zum Wintersemester 2019/20 erstmals angeboten werden wird, dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im interdisziplinären kulturellen Verständnis zu vermitteln. Dieses fußt auf einer vielfältigen Fach- und Methodenkompetenz der Geistes- und Sozialwissenschaften und ermöglicht die Anwendung auf abgegrenzte Problemstellungen mittels interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Im Fokus steht dabei auch die Fähigkeit, die gesellschaftliche Relevanz kultureller Veränderungen einschätzen und notwendige Diskurse im interkulturellen Kontext kompetent führen zu können.

Durch die intensive Berufsorientierung des Studiengangs und aufgrund der ausgeprägten Sprachkompetenzen und eines integrierten Praktikums (idealerweise ein Auslandsaufenthalt) sollen die Absolventinnen und Absolventen auch international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern konkurrenzfähig sein.

Ressourcen und organisatorische Voraussetzungen dieses interdisziplinären Studienangebots sind dabei umfassend gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell und sächlich umfassend ausgestattet.

Insgesamt gesehen stellt der Studiengang – insbesondere auch durch seine engagierten Lehrenden – ein interessantes Angebot einer interdisziplinären Ausbildung dar, für dessen Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt mit einer entsprechenden Nachfrage gerechnet werden kann.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum .....	14
2.2.2 Mobilität.....	18
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	20
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit .....	22
2.2.7 Besonderer Profilanpruch .....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO) .....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	27
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	28
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	28
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren .....	29
1 Allgemeine Hinweise.....	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergruppe .....	29
IV Datenblatt .....	31
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	31
2 Daten zur Akkreditierung .....	31
Glossar .....	32

Anhang ..... 33



## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ (B.A.) besitzt nach § 7 Abs. 1 der *Prüfungsordnung für den Studiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 16. Januar 2019* (im Folgenden PO genannt) eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst nach den Angaben § 6 Abs. 1 derselben Ordnung 240 ECTS-Punkte.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 23 Abs. 2 der PO eine Abschlussarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Hauptfaches mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auch in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden (vgl. § 23 Abs. 1 der PO). Die Arbeit wird im Hauptfach geschrieben, soll jedoch zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat interdisziplinäre Bezüge zu den beiden anderen Fächern der gewählten Kombination und der interdisziplinären Professionalisierung herstellen kann.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 4 Abs. 1 der PO (i. V. m. § 54 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse nach DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) vor Aufnahme des Studiums nachweisen.

Für bestimmte Vertiefungsrichtungen (die Kerne C und D (mit dem Fach Nordamerikastudien)) gelten besondere Sprachvoraussetzungen (Nachweis des englischen Sprachniveaus im Umfang von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dies ist in § 3 Abs. 2 der PO hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses interdisziplinäre geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengangs ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (vgl. § 35, *Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010*).

Das Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Der studierte Kern wird mit den jeweiligen Studienschwerpunkten im Bachelorzeugnis aufgeführt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Bis auf einzelne Ausnahmen, die sich über zwei Semester erstrecken, umfassen alle Module ein Semester. Sie sind überwiegend mit sechs bzw. neun ECTS-Punkten versehen; einige auch mit zwölf bzw. 18 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Die relative Abschlussnote ist in § 28 Abs. 8 der *Allgemeinen Bestimmungen* festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht noch nicht voll umfänglich den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Alle Module sind mit ECTS-Punkten versehen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls. Pro Modul werden überwiegend sechs bzw. neun, vereinzelt auch zwölf bzw. 18 ECTS-Punkte vergeben.

Laut Studienverlaufsplan werden in der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben. Bei einzelnen Kernen kommt es gelegentlich zu einer Kombination von 27 und 33 ECTS-Punkten, doch auch bei diesen Kombinationen ergibt sich stets eine Anzahl von 60 ECTS-Punkten in jedem Studienjahr. Insgesamt umfasst der achtsemestrige Studiengang 240 ECTS-Punkte, wobei zwölf ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit vorgesehen sind.

Aus den vorgelegten Mustern für Zeugnis und Diploma Supplement geht jeweils hervor, dass 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt veranschlagt werden. In § 10 Abs. 3 der *Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen* ist jedoch die pro ECTS-Punkt vorgesehene Anzahl an Arbeitsstunden lediglich als Maximalwert („höchstens 30“) definiert.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. In den Studien- und Prüfungsordnungen muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

#### 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

#### 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wird zum Wintersemester 2019/20 erstmals durchgeführt werden. Bei der Begutachtung wurde daher insbesondere auch die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse wurden unter genauer Beobachtung der vorgesehenen Praxisorientierung sowie der integrativen Bereiche der am Studiengang beteiligten Disziplinen begutachtet, da dies für das angestrebte spezifische Profil der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen relevant ist.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der Studiengang verfolgt programmatisch das Ziel, den Studierenden durch ein interdisziplinär ausgelegtes Konzept den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten sowohl in jeweils zwei im engeren Sinne geisteswissenschaftlichen Disziplinen (Haupt- und Nebenfach) als auch einer weiteren, sozialwissenschaftlichen Disziplin zu ermöglichen. Vor dem Kontext der Globalisierung und der zunehmenden Migrationsbewegungen ist ein Ziel des Studiengangs damit „die strukturierte Ausbildung von Fähigkeiten zum Austausch und zur Kommunikation“ (PO, § 2). Die Studierenden sollen sich sicher in unterschiedlichen Kulturen bewegen, ein Verständnis der eigenen und anderen Kulturen entwickeln und zwischen den Kulturen vermitteln können. Sie sollen „lernen, die gesellschaftliche (wirtschaftliche, sozialpolitische) Relevanz kultureller Veränderungen einzuschätzen und notwendige Diskurse mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kulturen (sprach-)kompetent zu führen“ (ibd.). Hierzu bilden die im Studium vermittelten Kenntnisse zweier Sprachen, Literaturen und Kulturen sowie eines sozial-, politik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachs die Grundlage.

Die Philosophie wird für die Belange dieses Studiengangs unter die sozialwissenschaftlichen Disziplinen gerechnet. Damit vermittelt der Studiengang ein relativ breites Spektrum von Kenntnissen und Fertig-

keiten in drei Fächern, deren Module interdisziplinär aufeinander abgestimmt sind und durch Veranstaltungsformen zusammengebunden werden, die spezifisch dem interdisziplinären Austausch unter den jeweils beteiligten Fächern und deren Studierenden dienen. Je nach Ausrichtung (siehe dazu auch Kapitel 2.2.1) können hier literatur-, kultur- und kommunikationswissenschaftliche Anteile eingebunden werden; hinzu kommt stets ein sozialwissenschaftlicher Anteil. Daneben werden vergleichsweise fachunspezifische, aber für Studium und Beruf ebenso zentrale Fertigkeiten („Schlüsselqualifikationen“) in wissenschaftlichem Denken und Arbeiten, Vermittlungskompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit, aber auch in den Digital Humanities erworben. Zudem werden die Studierenden institutionalisiert mit beruflichen Perspektiven für die Zeit nach ihrem Abschluss in Kontakt gebracht.

Somit nimmt die Praxisorientierung insgesamt einen hohen Stellenwert im Studiengang ein. Die Study Skills werden in drei Pflichtmodulen vermittelt, die aufeinanderfolgend besucht werden müssen. Sie umfassen die Bereiche des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, der Digital Humanities sowie der Gesprächsführung und Konfliktkommunikation. Der Studiengang sieht drei Praxismodule zur Berufsorientierung vor. Das gleich zu Beginn des Studiums angesetzte erste Praxismodul ist als Ringvorlesung konzipiert, die Fachleute aus relevanten Berufszweigen abhalten. Im zweiten Praxismodul setzen sich die Studierenden dann selbsttätig mit möglichen Berufsfeldern auseinander. Schließlich umfasst das dritte Praxismodul ein Praktikum (idealerweise im Ausland) mit anschließendem Praktikumsbericht. In vier sog. Interloquien, die als Pflichtmodule konzipiert sind, erhalten die Studierenden nach einer Einführung in das interdisziplinäre Arbeiten die Möglichkeit, selbstständig interdisziplinäre Fragestellungen zu reflektieren. Schließlich wird ihnen die praktische Konferenzorganisation sowie die Erstellung von Konferenzbeiträgen nahegebracht.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs stellt einerseits die Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Masterstudiengang, Promotion) dar. Andererseits wird die Befähigung für vielfältige Berufsoptionen attestiert. Hierzu zählen redaktionelle Berufe, Tätigkeiten im Verlagswesen, in der Personalberatung, in der Unternehmens- und interkulturellen Kommunikation, aber auch im PR & Marketing, Eventmanagement, Tourismus, Kultur-, Bildungs- und Wissensmanagement, Markt- und Meinungsforschung, in der Stiftungsarbeit, der Erwachsenenbildung sowie der Migrantinnen- und Migrantenbetreuung. Um diese verschiedenartigen Berufsmöglichkeiten zu eruieren, wurden im Vorfeld Praxisberichte aus bestehenden Studiengängen ausgewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Auswahl und der Stellenwert der Study Skills im Studiengang werden vom Gutachtergremium als sehr gewinnbringend und zielführend für eine spätere berufliche Laufbahn bewertet. Dass fachübergreifend über das wissenschaftliche Denken reflektiert und das wissenschaftliche Arbeiten den Studierenden nahegebracht wird, stellt eine Grundlage dar, die sinnvollerweise zu Beginn des Studiengangs angesetzt ist. Die Digital Humanities nehmen mittlerweile einen sehr hohen Stellenwert in den Geistes-

und Kulturwissenschaften ein. Daher ist deren Vermittlung nicht nur für die weitere wissenschaftliche Laufbahn, sondern auch im Hinblick auf bestimmte Berufsfelder wie redaktionelle Berufe und Tätigkeiten im Verlagswesen entscheidend. Von der Gruppe der Studierenden werden gerade diese Skills als spannend und zukunftsorientiert eingeschätzt. In diesem Zusammenhang regt die Gutachtergruppe an, den Studierenden auch die neue Kultur des elektronischen Publizierens unter dem Gesichtspunkt alternativer Publikationsmodelle wie Open Access nahezubringen. Die Skills in Gesprächs- und Konfliktführung wurden vor Ort insbesondere auch von der Gruppe der Studierenden begrüßt und als sehr sinnvoll herausgehoben; sie sehen dabei in diesen Kompetenzen einen großen Vorteil für mögliche Berufe in der Unternehmens- und interkulturellen Kommunikation, der Erwachsenenbildung sowie der Migrantinnen- und Migrantenbetreuung.

Den Interloquien wird ein Alleinstellungsmerkmal dieses Studiengangs attestiert. Sie befähigen die Studierenden unterschiedlicher Fächer, gemeinsame, d. h., interdisziplinäre Themenkomplexe zu erarbeiten und kritisch zu reflektieren. Die erworbene interkulturelle Kompetenz ist essentiell für eine wissenschaftliche und berufliche Laufbahn der Absolventinnen und Absolventen. Präsentations-, Organisations- und Teamfähigkeitskompetenzen werden insbesondere in diesen Interloquien erworben und verstetigt. Sie werden im Wechsel von allen Lehrenden des Bachelorstudiengangs unterrichtet. Studierende im höheren Semester fungieren als Mentorinnen und Mentoren der Studierenden im ersten Semester, betreuen und helfen bei der Organisation kleinerer Forschungsprojekte.

Sowohl vom Gutachtergremium als auch von der Gruppe der Studierenden wird die intensive Berufsorientierung des Studiengangs begrüßt. Die Studierenden werden in den Praxismodulen gleich zu Studienbeginn mit Berufsmöglichkeiten vertraut gemacht und bekommen die Möglichkeit, mit Fachleuten in Kontakt zu treten. Sie nehmen an universitätsinternen und -externen Veranstaltungen zur Berufsorientierung teil. Die Agentur für Arbeit ist ebenso involviert wie das Career Center der UMR und das Hochschulrechenzentrum. Die intensive Auseinandersetzung mit den Berufsfeldern versetzt die Studierenden in die Lage, eigene Kompetenzen und mögliche Interessensgebiete zu erkennen und kritisch zu reflektieren. Zudem sind die Studierenden aufgefordert, selbstständig Kontakt zu potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern herzustellen sowie innerhalb ihrer Gruppe Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu organisieren, was ihre Persönlichkeit hinsichtlich Eigeninitiative und Teamkompetenz entwickelt. Die erworbenen Kompetenzen und die zu Studienbeginn bereits geknüpften Kontakte stellen für die Studierenden eine gute Grundlage für die Praktikumsplanung und -findung dar.

Die Vielzahl von Kenntnissen, die in diesem Studiengang, diversifiziert je nach Ausrichtung, im Umfang jedoch gleich, erworben werden, lassen die in Aussicht genommene Regelstudienzeit von vier Studienjahren (acht Semestern) als realistisch, aber auch erforderlich erscheinen. Für Bachelorstudiengänge liegt dies zwar über dem andernorts vielfach angestrebten Schnitt; dafür kann erwartet werden, dass damit

ein wirklich berufsqualifizierender Abschluss auch wirklich erreicht wird, was bei manch anderen Bachelorstudiengängen nur mit Einschränkungen bejaht werden kann. Zusätzlich ergibt sich durch den vorgesehenen Umfang der Inhalte im Kernfach die Möglichkeit, die Ausbildung in Form eines fachspezifischen Masterstudiengangs weiterzuführen.

Es liegt in der Natur vieler interdisziplinärer Studiengänge – gerade in den Geistes- und Sozialwissenschaften –, dass sie kein sehr spezifisches, von vornherein genau abzugrenztes Berufsfeld im Blick haben können, dafür jedoch Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Breite vermitteln, die potentiell den Zugang zu einer Vielzahl von Berufsfeldern ermöglichen; dies gilt auch in dem hier vorliegenden Fall. Konsequenterweise setzt sich in den potentiellen Beschäftigungsfeldern zunehmend die Einsicht durch, dass angesichts der sich beständig fortentwickelnden und verändernden Anforderungen des Berufslebens in den weitaus meisten Feldern kaum erwartet werden kann, dass Bewerberinnen und Bewerber durch ein akademisches Studium spezifisch auf eine bestimmte berufliche Aufgabe vorbereitet werden. Gleichwohl kann man festhalten, dass sich den Absolventinnen und Absolventen dieses hier zu begutachtenden Studiengangs ein breites Berufsfeld eröffnet, das je nach der genauen Ausrichtung der einzelnen Studierenden sicherlich unterschiedlich sein wird, aber realistischweise ebenso die im Selbstbericht genannten Bereiche (Redaktionelles, Verlagswesen, Personalberatung, Kommunikation, daneben auch Bibliothekswesen u. v. a.) einschließen wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang ist als Kombination aus einem Hauptfach und zwei Nebenfächern ausgelegt. Es sind vier sogenannte „Kerne“ vorgesehen, in denen jeweils zwei Geisteswissenschaften und eine Sozialwissenschaft (einschließlich Philosophie) vorgesehen sind. In jedem Kern kann eine der beiden Geisteswissenschaften als Hauptfach gewählt werden, die jeweils andere wird dann automatisch zum Nebenfach. Als zweites Nebenfach ergibt sich die jeweils zugeordnete Sozialwissenschaft. Damit entstehen folgende Studienmöglichkeiten:

Kern	Hauptfach / Nebenfach I	Nebenfach II
A „Mittelmeer-Studien“	Romanistik / Arabistik	Politikwissenschaft

B „Orient-Antike-Studien“	Gräzistik / Semitistik	Philosophie
C „Iran-Amerika-Studien“	Iranistik / Amerikanistik	Politik- u. Sozialwissenschaften oder Volkswirtschaftslehre
D „Amerika-Antike-Studien“	Nordamerikanistik / Gräzistik	Volkswirtschaftslehre

Hier ist präsent zu halten, dass unter „Hauptfach/Nebenfach I“ jedes der beiden genannten Fächer wahlweise zum Hauptfach werden kann; das andere wird dann zwingend zum ersten Nebenfach. Wird also etwa in Kern D „Amerika-Antike-Studien“ das Fach „Nordamerikastudien“ als Hauptfach gewählt, so wird „Gräzistik“ zum ersten Nebenfach; wird umgekehrt „Gräzistik“ zum Hauptfach gewählt, sind die „Nordamerikastudien“ erstes Nebenfach. In beiden Fällen wird die „Volkswirtschaftslehre“ zum zweiten Nebenfach. Dabei entfallen auf das erste und das zweite Nebenfach stets gleiche Anteile. Je nach Kombinationswahl werden einzelne Veranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten.

Das gewählte Hauptfach umfasst stets 78 ECTS-Punkte (zzgl. Bachelorarbeit mit zwölf ECTS-Punkten), während auf die beiden Nebenfächer jeweils 42 ECTS-Punkte entfallen. Dazu treten insgesamt 24 ECTS-Punkte an praxisorientierten Modulen und 42 ECTS-Punkte an Profilmodulen; in diesem Bereich sind die Module der Study Skills und auch die insgesamt vier Interloquien verortet. Laut Studienplan sind diese jedes zweite Semester vorgesehen, so dass durch diese regelmäßige Verzahnung entsprechende Klammer- und Ankerpunkte gesetzt werden. Ebenfalls studiengangsspezifisch zeigen sich die beiden Praxismodule *Berufsorientierung 1* und *Berufsorientierung 2*; die Studierenden erhalten dabei die Möglichkeit, sich Berufsmöglichkeiten projektbasiert selbstständig zu erarbeiten.

Neben dem Praxis-, Profil und Abschlussbereich werden die Module der Haupt- und Nebenfächer in Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule eingestuft. Die Lehrveranstaltungen und Module, die dabei vorgesehen sind, sind ganz überwiegend mit solchen identisch, die die beteiligten Fächer in anderen Studiengängen anbieten. Dies ist bei der Konstruktion von Studiengängen nicht nur allgemein üblich und angesichts begrenzter personeller Ausstattungen notwendig, sondern auch uneingeschränkt sachgerecht. Dies gilt auch und gerade im vorliegenden Fall, wo in einem interdisziplinären Studiengang für die Studierenden eine hinreichende Ausbildung in jeweils drei Disziplinen zu schaffen ist, auf deren Grundlage die interdisziplinäre Perspektive überhaupt erst eröffnet werden kann. Die Interloquien institutionalisieren dabei diese interdisziplinäre Perspektive und verhindern, dass es in dem Studiengang bei einer rein additiven Anhäufung von Veranstaltungen bleibt.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhalte und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist gerechtfertigt. Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht grundsätzlich das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele. Basis-, Einführungs- und Spezialisierungsmodule stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander und sind in eine durchweg nachvollziehbare, in wünschenswertem Umfang flexible Abfolge geordnet.

Der Studiengang bildet im Grundsatz sichtbar ein Strukturprinzip ab, wie es in den früheren Magisterstudiengängen vor der Umsetzung der Bologna-Reform verwirklicht war: Dies wird erkennbar an der für einen Bachelorstudiengang relativ langen Regelstudienzeit von vier Studienjahren (acht Semestern), aber auch an der strukturellen Aufteilung in ein Haupt- und zwei Nebenfächer. Er unterscheidet sich indessen von den Magisterstudiengängen dadurch, dass trotz der sichtbar angestrebten Flexibilität für jede der möglichen Kombinationen („Kerne“ mit jeweils zwei Varianten) von Seiten der Programmverantwortlichen eine curriculare Gesamtverantwortung übernommen wird, womit eine vollumfängliche Orientierung an den formulierten Qualifikationszielen erfolgt. Die jeweiligen Lehr-/Lernformen erweisen sich als daran ausgerichtet.

Auf den ersten Blick scheint zunächst auffällig, dass insbesondere bei der Zuordnung des zweiten, sozialwissenschaftlichen Nebenfachs, aber auch bei der Kombination von Haupt- und ersten Nebenfach nicht eine noch höhere Flexibilität im Sinne einer Wahlfreiheit für die Studierenden ermöglicht wird: So scheint es etwa in der Sache durchaus attraktiv zu sein, die Kombination des Hauptfaches „Arabistik“ und des ersten Nebenfachs „Romanistik“ mit dem zweiten Nebenfach „Philosophie“ zu ermöglichen, und weitere Fälle dieser Art drängen sich als Möglichkeit auf. Auch die Zulassung etwa von Philosophie als Hauptfach schiene grundsätzlich durchaus denkbar. Die vor Ort geführten Gespräche mit den Programmverantwortlichen haben jedoch sehr nachvollziehbar gezeigt, dass die Offenheit für eine Flexibilisierung und auch Erweiterung des Studienganges zwar durchaus besteht (und auch bereits in der Planungsphase umfassend diskutiert wurde), in der Anfangsphase des Studienbetriebs eine Beschränkung auf die genannten Kombinationsmöglichkeiten jedoch zunächst sinnvoll ist. Dies ergibt sich vor allem dadurch, dass für eine echte interdisziplinäre Integration der beteiligten Fächer gerade auch in den auf studentische Mitwirkung ausgelegten Übungen in den Interloquien eine spezifische Auslegung auf die jeweilige Studienkombination erforderlich ist, um eine wirkliche Integration der Fächer zu einem interdisziplinären Studienweg erreichen zu können und eine rein additive Zusammenstellung von Modulen zu vermeiden. Dies ist beim gegenwärtig vorliegenden Konzept zweifelsohne gelungen.

Das Gutachtergremium begrüßt die in den Gesprächen vor Ort bekundete Bereitschaft der Programmverantwortlichen, soweit es sich im Zuge der Erfahrung mit dem Studiengang als möglich erweist, eine Erweiterung und Flexibilisierung in dem oben skizzierten Sinne anzustreben. Dies scheint auch mit Blick auf das Ziel förderlich, möglichst viele Studierende für diesen Studiengang zu gewinnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Umsetzung des Studienganges entsprechend den Qualifikationszielen gut gelungen ist. Insbesondere fällt die institutionelle Sicherung der interdisziplinären Integration der beteiligten Fächer positiv auf.

Bis zur Aufnahme des regulären Studienbetriebs zum Wintersemester 2019/20 sollten verschiedene redaktionelle Optimierungen vorgenommen werden; so war beispielsweise noch nicht erkennbar, dass



individuell angepasste Teilzeitstudienverläufe ermöglicht werden können, was im Interesse von Studierenden, die durch die Erziehung von Kindern, durch Erwerbsarbeit, die Pflege von Angehörigen u. ä. teilweise gebunden sind, sinnvoll erscheint.

Die Angabe des Workload in den Modulbeschreibungen ist, soweit nachvollziehbar, überall plausibel, aber eben nicht immer transparent dargelegt. Wo bislang die Angabe der Anzahl der Semesterwochenstunden für die einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen unterlassen wurde (etwa in der Semiotik), sollte dies nachgeholt werden, da es für das Nachvollziehen der Berechnung des Workload relevant ist. In diesem Rahmen sollte auch nochmals eine sorgfältige Endredaktion vorgenommen werden, damit gelegentliche unbeabsichtigte Copy-Paste-Fehler in den Modulbeschreibungen korrigiert werden können.

Die Regelung, die Abschlussarbeit in der Sprache des betreffenden Faches abzufassen, sollte an die tatsächlich intendierten – sinnvollen – Vorgaben angepasst werden, denn während diese Regelung etwa für die Amerikanistik und Romanistik völlig nachvollziehbar ist, ist sie für die Gräzistik und Semiotik, möglicherweise auch für die Arabistik und Iranistik, unrealistisch oder nachgerade absurd; damit entstünde andernfalls ein kontinuierlicher Ausnahmetatbestand der betreffenden Studierenden.

In der gegenwärtigen Fassung werden, gewiss unabsichtlich, Studieninteressierte mit ausländischer Staatsbürgerschaft diskriminiert, indem nur von ihnen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Ausländische Staatsbürger mit deutschem Abitur oder einem insoweit gleichwertigen Abschluss in Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Italien oder Belgien sollten hier gleichgestellt werden. Dies ließe sich etwa dadurch erreichen, dass *allen* Bewerbern ein Sprachnachweis abverlangt wird, der durch ein deutsches Abitur oder insoweit gleichwertige Abschlusszeugnisse erbracht werden könnte; auch wenn aktuell unverkennbar § 4 Abs. 5 der *Allgemeinen Bestimmungen* gefolgt wird, so scheint die betreffende Bestimmung in dieser Form nicht mehr zeitgemäß und sollte daher entsprechend angepasst werden.

Präzisiert werden sollten im Übrigen auch mögliche Formen des Nachweises der Erfüllung des Sprachniveaus auf Level B2 für die Teilnahme an den Kernen C und D.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Flexibilisierung der wählbaren Fächer ermöglicht werden.
- Es sollten folgende redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden:

- Bis zur erstmaligen Aufnahme des Studienbetriebs sollten in den Modulbeschreibungen die Semesterwochenstunden durchgängig ausgewiesen werden und Copy/Paste-Fehler berichtigt werden.
- Die in der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen zur Sprache der Bachelorarbeit in Abhängigkeit des gewählten Hauptfaches (§ 23) sollten an die einzelnen Fachkulturen angepasst werden.
- Mögliche Formen des Nachweises der Erfüllung des Sprachniveaus auf Level B2 für die Teilnahme an den Kernen C und D sollten definiert werden.
- Die Formulierung „ausländische Studierende“ sollte im Zusammenhang mit dem Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen angepasst werden.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Für einen Auslandsaufenthalt sind zwar keine expliziten Zeitfenster im Studienverlaufsplan vorgesehen; es stellt aber kein Problem dar, ein oder zwei Auslandssemester zu integrieren. Studierende bekommen Unterstützung bei der Planung und Durchführung des Auslandsaufenthaltes durch Erasmus-Beauftragte, Fachbereichskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie das International Office. Durch Learning-Agreements wird vor Antritt eines Auslandsstudiums festgelegt, welche Module der Partneruniversität an der UMR angerechnet werden. Auch andere Formen von (auch außeruniversitären) Leistungen (mit der Möglichkeit der Absolvierung im Ausland), wie z. B. Praktika werden entsprechend anerkannt. Diese Koordination ermöglicht es den Studierenden, ohne anschließende Studienverlängerung ein Mobilitätsfenster für Studienleistungen einzuplanen. Die UMR verfügt über zentral verankerte Verträge beispielsweise mit den USA, Kanada und Australien, wodurch den Studierenden auch ein Aufenthalt außerhalb Europas ermöglicht werden kann. Erfahrungsgemäß ist das Angebot der Partneruniversitäten größer als die Nachfrage der Marburger Studierenden, womit tendenziell alle Interessierten die Möglichkeit erhalten, im Ausland zu studieren. Natürlich sind die Plätze an den gefragten Partneruniversitäten begrenzt, doch findet nach Aussage der Studierenden in den vor Ort geführten Gesprächen stets eine Unterbringung im Partnerprogramm statt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine der Stärken ist, dass ein Auslandsaufenthalt von Seiten der UMR mit Hilfestellungen wie Erasmus+-Programmen und zentral verankerten Verträgen (USA, Kanada usw.) entsprechend unterstützt wird. In

den vor Ort geführten Gesprächen stellte sich heraus, dass an sich für alle Studierenden die Möglichkeit besteht, im Ausland zu studieren, da die Nachfrage meist nicht das Angebot ausschöpft.

Durch Learning-Agreements wird vor einem Auslandsaufenthalt festgelegt, welche an der Partneruniversität belegten Fächer den Studierenden an der UMR angerechnet werden; damit lässt sich eine ungewollte Studienzeitverlängerung durch Missverständnisse oder andere Problematiken verhindern. Außerdem soll die Wahl des Kernfaches mit den kombinierten Nebenfächern nicht als Einschränkung gelten, an Hochschulen zu studieren, die nicht dieselbe Variation an fachähnlichen Inhalten anbieten. Darum soll es im Ausland auch die Möglichkeit geben, z. B.: nur Kern- und ein Nebenfach zu belegen und dabei bereits aus nachfolgenden Semestern Module vorzuziehen, um bei der Rückkehr an die UMR mehr Zeit für das nicht belegte zweite Nebenfach und die Nachholung dieser Module zu haben (dies ist nur eine beispielhafte Beschreibung, selbstverständlich besteht keine Verpflichtung für solch eine Handhabung).

Für Studierende mit dem Kernfach C (Iran-Amerika-Studien) scheint eine besondere Betreuung bezüglich der Problematik zwischen diesen Ländern erforderlich; ist es doch gerade für sie wünschenswert, dass die Möglichkeit eröffnet wird, einen Auslandsaufenthalt in diesen Ländern zu realisieren. Eine strukturierte Planung und bestmögliche Unterstützung der oben genannten Studierenden bei dem vorgestellten Auslandsaufenthalt ist daher von Vorteil, wenn dies auch von der UMR nur bedingt beeinflusst werden kann.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die personellen Ressourcen für diesen neuen Studiengang rekrutieren sich aus den Hochschullehrenden der beteiligten Fachbereiche. Das Personalhandbuch weist eine ausreichende Anzahl beteiligter Professuren, wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Mittelbau, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragter aus.

Über das Hochschuldidaktische Netzwerk Mittelhessen (HDM) können Lehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler auf ein zertifiziertes Programm zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung zugreifen. Dieses Angebot wird hochschulintern durch bedarfsorientierte didaktische Angebote ergänzt, die durch den Qualitätspakt Lehre finanziert werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle beteiligten Fächer sind aus Sicht der Gutachtergruppe hinreichend ausgestattet, um den Studiengang inhaltlich, auch in den dedizierten interdisziplinären Anteilen, mit den avisierten Studierendenzahlen tragen zu können, da die Module überwiegend aus bereits existierenden Studienprogrammen entnommen werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Koordination des Studiengangs allerdings auch institutionalisiert werden, damit die Integration der unterschiedlichen Fachperspektiven verstetigt wird und die mit diesem Studiengang gewonnen Erfahrungen auch kontinuierlich in dessen Weiterentwicklung einfließen können.

Die ausgewiesenen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für die Lehrenden erscheinen der Gutachtergruppe als ausreichend.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Koordination des Studiengangs sollte institutionalisiert werden.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Alle für die Lehre erforderlichen Räumlichkeiten (Vorlesungsräume, Seminarräume, freie Gruppenräume, Laborräume, PC-Arbeitsplätze) und Bibliotheksausstattung sind in angemessenem Maße vorhanden, wovon sich die Gutachtergruppe vor Ort überzeugen konnte.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei einem geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengang, wie er hier konzipiert ist, bedarf es neben der notwendigen personellen Ausstattung keiner eigens zu schaffenden Ressourcen. Eines der relevanten Elemente für Lehrende ebenso wie Studierende ist dagegen eine angemessen ausgestattete Bibliothek. Das Gutachtergremium hat sich bei der Begehung vor Ort davon überzeugt, dass die UMR mit der Errichtung der neuen Universitätsbibliothek einen wesentlichen Beitrag zur Ausstattung auch dieses Studiengangs geleistet hat, da eine aktive Entwicklung der Bestände der Bibliothek eine notwendige Voraussetzung für die Unterstützung der Forschung und der Lehre in dem hier zu evaluierenden Studiengang darstellt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu erreichenden Lernzielen. Prüfungsereignisse sind durchgängig kompetenzorientiert gestaltet. Insgesamt ergibt sich damit – in Abhängigkeit der breiten Qualifikationsziele – eine hohe Varianz an Prüfungsformen.

Es werden dabei folgende Prüfungsformen angeboten: Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Essays, Vorträge, Referate, Präsentationen, Mentorierung von Studierenden im vierten Semester, Projekte, Beiträge zur Organisation der Konferenz, Portfolios, Vorträge mit Abstract und Ausarbeitung, Übungsaufgaben und Fallanalysen.

Die zum Einsatz gelangenden Prüfungsformen werden dabei kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt; so wird zum Beispiel im Rahmen von Klausurtagungen die Verbesserung und Weiterentwicklung kompetenzorientierten Prüfens gefördert. Diese Art von Veranstaltung soll die Einführung des Studiengangs und dessen Etablierung zudem dauerhaft und regelmäßig begleiten.

Die Transparenz des Prüfungssystems ist durch die Zugänglichkeit der Prüfungsordnungen für die Studierenden sichergestellt.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine der Stärken dieses Prüfungssystems ist, dass in vielen Fällen unterschiedliche Prüfungsformen zulässig sind und damit eine entsprechende Varianz ermöglicht wird; allerdings darf diese Freiheit nicht zum Nachteil werden, wenn es um die Kenntnisse der Umsetzung der einzelnen Prüfungsformen geht; der Fokus wäre entsprechend darauf zu richten, dass sich Fachbereiche absprechen, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich kritisch mit schriftlichen Hausarbeiten auseinanderzusetzen. Theoretisch könnte der Fall eintreten, dass bspw. nur wenig Hausarbeiten während des Studiums erstellt werden. Durch die fehlende Übung während des Studiums stellt sich damit die Frage, ob Studierende ausreichend auf schriftliche Bachelorarbeiten vorbereitet sind. Hierbei wäre ggf. zu überlegen, ob nicht eine bestimmte diesbezügliche (formale) Vereinheitlichung der Kerne festlegen sollte, dass Studierende eine bestimmte (Mindest-)Anzahl an schriftlichen Arbeiten verfassen müssen.

Eine qualifizierte Reflexion der Hausarbeiten während des Studiums ist wünschenswert, damit die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend zu verbessern. Dazu wäre beispielsweise eine

Dokumentation mit Korrektur nach jeder schriftlichen Arbeit geeignet. Ebenso zielführend scheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, das Ergebnis schriftlicher Arbeiten (verpflichtend) im Rahmen der jeweiligen Dozierendensprechstunde zu besprechen; auch hier scheint ein über alle vier wählbaren Kernbereiche hinweg einheitlicher Ansatz förderlich zu sein.

Eine formale Verbesserung bezüglich der Anfertigungssprache der Bachelorthesis (insbesondere in Bezug auf die Fachbereiche der Gräzistik und der Semitistik) in der Prüfungsordnung sollte im Zuge redaktioneller Anpassungen vorgenommen werden (vgl. dazu Kapitel 2.2.1).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung vorgesehen. Diese erfolgt im hochschuleigenen digitalen Campus-Managementsystem. Die Fristen hierzu werden rechtzeitig veröffentlicht.

Die Module der jeweiligen Kernbereiche werden im regelmäßigen Turnus angeboten und können damit semesterweise bzw. jedes Studienjahr belegt werden. Module aller am Studiengang beteiligten Disziplinen werden spätestens nach zwei Semestern abgeschlossen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelmäßige Absprachen zwischen den Lehrenden der beteiligten Fächer sollen vermeiden, dass Überschneidungen zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen entstehen.

Die sich durch den modellhaften Studienverlaufsplan ergebende Prüfungsbelastung bleibt (auch unter Berücksichtigung ggf. anzufertigender Studienleistungen) in einem adäquaten Bereich und trifft damit den Richtwert von sechs Prüfungsereignissen pro Semester.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe damit keine Gründe, die gegen eine gute Studierbarkeit sprechen.

Da der Studiengang einen dezidierten Bereich mit hohem und auch obligatorischem Praxisbezug in Form eines Praktikums aufweist und die berufspraktische Verortung der Studierenden für einen späteren erfolgreichen Berufseinstieg elementar ist, sollte die Beratungs- und Betreuungsangebote in besondere Weise auf fachspezifische Praxisphasen abzielen, damit zu absolvierende Praxisphasen auch tatsächlich in beruflich relevanten Bereichen absolviert werden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beratungs- und Betreuungsangebote für die Studierenden sollten insbesondere auch auf fachspezifische Praxisphasen abzielen.

### 2.2.7 Besonderer Profilanpruch

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Das hier evaluierte Bachelorprogramm zeichnet sich vor allem durch zwei Merkmale aus: Es ist berufsqualifizierend im Sinn einer überfachlichen und interdisziplinären Professionalisierung, und soll für das ein- oder zweijährige Masterstudium im jeweiligen Hauptfach anschlussfähig sein (perspektivisch ist auch an eine konsekutive Weiterführung des Studiengangs geplant). Insgesamt werden beide Ziele erfüllt, wobei die berufsqualifizierende Professionalisierung ein Stück mehr Aufmerksamkeit erhält als die wissenschaftsqualifizierende. Zwei Module allein gelten der Berufsqualifizierung, das dritte Modul der Study Skills dient der Gesprächsführung und Konfliktkommunikation, die ebenfalls eher auf eine anschließende Berufstätigkeit denn auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung ausgerichtet ist. Hinzu kommen das Praktikum (das allerdings mittlerweile Teil praktisch jedweden Bachelorstudiengangs ist) und womöglich teilweise die Interloquien, die dem Selbstbericht (vgl. S. 9) zufolge ausdrücklich „praxisnah“ gestaltet werden sollen.

Für den Studiengang spielen diese Interloquien jedoch auch bei der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung eine wichtige integrative Rolle, weshalb sie bereits bei der Begehung vor Ort von der Gutachtergruppe zu Recht hinreichend gewürdigt wurden. Vor allem dank der Interloquien soll und kann es gelingen, die eigene Disziplin eingehend zu reflektieren und zugleich interdisziplinäre Methoden einzuüben. Zweifellos befördern die Interloquien die wissenschafts-kommunikativen Fähigkeiten der Teilnehmenden und schärfen ihren Blick dafür, ob und wie aktuell und/oder adäquat die eigenen fachlichen bzw. interdisziplinären Herangehensweisen an einen bestimmten Gegenstand sind.

Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch die Hinzunahme eines zweiten Nebenfachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die Kultur- und Literaturstudien mit den politischen, ökonomischen



und sozialen Entwicklungen in den jeweiligen Regionalstudien zu kontextualisieren. Allerdings sind die Fächer in Hinblick auf Dauer und Intensität der Kultur- und Literaturstudien sehr unterschiedlich aufgestellt, so dass sich die Frage nach der Anwendbarkeit der Gesellschaftswissenschaft für die Kultur- und Literaturstudien noch im Rahmen des Bachelorstudiums aufwirft (Gräzistik und Anglistik zum Beispiel sehen Literaturseminare früher vor als Fächer des Vorderen und Mittleren Orients). Das Problem der Sprachbeherrschung wäre etwa dadurch zu lösen, dass man in den ersten Semestern mit Übersetzungen arbeitet (was ohnehin auch in den Einzelfächern bereits geschieht).

Im Selbstbericht (S. 12) wird auf die Einbettung der am Studiengang beteiligten Lehrenden in ihre jeweiligen Fächerkulturen hingewiesen, und diese Einbettung kommt – in Form von Korrektur und Selbstkorrektur – dank der zahlreichen Importmodule aus den Einzelfächern auch dem vorliegenden Studiengang zugute. Zum Zweiten formulieren die Studiengangsverantwortlichen mehrmals eine Selbstverpflichtung zu kontinuierlichem Austausch, der mit Sicherheit zum Abgleich von einzelfachlicher und studiengangspezifischer Kohärenz des Angebots führen wird. Zum Dritten scheinen die Interloquien ein gutes Instrument zu bieten, mit dem die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen immer wieder neu justiert werden können.

Seinem Anspruch nach baut der Studiengang auf dem kontinuierlichen Austausch zwischen den Fächern auf, und zwar nicht nur auf dem Austausch zwischen den Lehrenden; es ist vielmehr ein Vorzug des Studiengangs, die Studierenden auf mehreren Ebenen einzubinden und deren Erfahrungen auch (und mehr als über ein zufälliges Feedback) in die Weiterentwicklung mit einzubinden. Das gilt für die Module zur Berufspraxis ebenso wie für die Module zu den Study Skills, für die Mentorenfunktion älterer Semester für jüngere sowie für die ausdrückliche Berücksichtigung der Reakkreditierung der Einzeldisziplinen.

Zuallererst ist es Aufgabe der Lehrenden, den nationalen und internationalen fachlichen Diskurs in den entsprechenden Veranstaltungsformaten zu berücksichtigen (wie in anderen Studiengängen auch). Bei den „Interdisziplinäre(n) Literatur- und Kulturstudien“ hat dabei die internationale Dimension ein besonderes Gewicht, weil es hier zu einem großen Teil um außereuropäische Literaturen und Kulturen geht. Dieser Aspekt wird neben dem Besuch der Interloquien zusätzlich durch die Praktika (bevorzugt Ausland) befördert, soweit diese Praktika von einem Interesse an den jeweiligen universitären Curricula begleitet werden, sowie auch und besonders von dem ein- bis zweisemestrigen Auslandsaufenthalt (empfohlen) im Rahmen des Bachelorstudiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Interdisziplinarität des Studiengangs stellt damit zugleich eine Stärke und eine Schwäche dar: Die Stärke besteht zweifelsohne darin, dass dieser Studiengang Fachgrenzen zu überschreiten lehrt, was für



eine Kulturwissenschaft elementar ist und für eine Literaturwissenschaft innovativ. Selbst die Vergleichende Literaturwissenschaft beschränkt sich weitgehend auf europäische bzw. europäischsprachige Literaturen, während ihr die Literaturen Afrikas und Asiens weitgehend fremd geblieben sind. Gleichzeitig ist es für die Absolventinnen und Absolventen sicher nicht in jedem Fall ganz leicht, vom Bachelorstudiengang in ein fachwissenschaftliches Masterprogramm überzuwechseln, solange die „Interdisziplinäre(n) Literatur- und Kulturstudien“ noch keinen eigenen konsekutiven Studiengang entwickelt haben. Dieser Sachverhalt ist den Programmverantwortlichen allerdings bekannt, und so ist davon auszugehen, dass sie in den kommenden Jahren verstärkt daran arbeiten werden.

Während der Begehung vor Ort mehrfach angesprochen wurde der Umstand, dass die Zuordnung des zweiten Nebenfachs zu einzelnen Fächerkombinationen – jedenfalls von außen betrachtet – relativ willkürlich erscheint. Dass dies aus Kapazitätsgründen derzeit nicht zu ändern ist, erschien der Gutachtergruppe einleuchtend; es ist jedoch zu wünschen, dass sich der Zustand auf absehbare Zeit ändert und eine größere Freiheit in der Wahl des zweiten Nebenfachs möglich wird.

Die Programmverantwortlichen betonen schriftlich (und haben dies auch mündlich bei der Begehung getan), dass ihnen an einer engen Zusammenarbeit sehr gelegen ist. Die Interloquien bieten auch eine willkommene Gelegenheit, disziplinäre Scheuklappen und interdisziplinäre Grenzüberschreitungen zu thematisieren. Wünschenswert wäre es aber, wenn sich auch die Lehrenden untereinander eine Diskussionsbasis schaffen würden, die das ganze Projekt mitsamt seiner möglichen Weiterentwicklung in den Master- und Promotionsbereich hineinträgt. Zu denken wäre dabei an ein kompaktes Format wie ein Workshop, ein Klausurwochenende oder Arbeitsgruppen, die sich mit alle betreffenden Themen von Theorie und Methode befassen. Drei Vorschläge für dieses Format könnten damit beispielsweise sein: A) Wie verstehen wir Interkulturalität, und in welchem Verhältnis steht sie etwa zur Transkulturalität? B) Welchen Religionsbegriff legen wir in unserer Arbeit zugrunde, und welche Rolle spielt die Religion in den von uns betrachteten Kulturen? C) Was ist unser Verständnis von Geschichte, und wo und wie kommt sie in den einzelnen Fächerkombinationen vor?

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte überprüft werden, ob bzw. wie und wo vertiefende Diskussionen über gemeinsame methodische und theoretische Fragestellungen verortet werden können.

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Bereich Qualitätsmanagement in Studium und Lehre wird vom Dezernat III B, das für „Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung in der Lehre“ zuständig ist, verantwortet. Insbesondere die Teileinheiten III B 1 „Studiengangentwicklung“, III B 2 „Lehrevaluation“ und III B 3 „Qualitätssicherung in Studiengängen“ sind dabei mit den studiengangsspezifischen Prozessen und Maßnahmen betraut. Dies findet in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium, im Besonderen der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, statt.

Das Projekt „Qualitätssicherung in Studiengängen (QSS)“ als Teil des Marburger Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Für ein richtig gutes Studium“ unterstützt die Fachbereiche bei der nachhaltigen Qualitätsverbesserung ihrer Studiengänge. Ein Team aus Fachbereichsberaterinnen und -beratern steht den Fachbereichen bei der gezielten Anwendung quantitativer und qualitativer Erhebungsinstrumente sowie der entsprechenden Aufbereitung, Verknüpfung und Interpretation der Daten und auch der Ableitung und Implementierung von konkreten Maßnahmen zur Seite.

Evaluationen werden auf Ebene der Module, als Erstsemesterbefragungen, auf Studiengangebene sowie als Absolventenbefragungen durchgeführt. Lehrveranstaltungen werden universitätsweit in einem dreisemestrigen Turnus evaluiert und die Ergebnisse den jeweiligen Lehrenden individuell zugänglich gemacht. Universitätsweit nimmt man am Kooperationsprojekt Absolventenbefragung (KOAB) teil, dessen Ergebnisse jährlich im Sommersemester zur Verfügung stehen und auf Studiengangebene ausgewertet werden können.

Neben regelmäßig auf zentraler Ebene durchgeführten Kennzahlenerhebungen (wie etwa Absolventenzahlen, Immatrikulationen usw.) obliegt die Ermittlung weiterer relevanter Daten den jeweiligen Dekanaten und erfolgt damit auf Fachbereichs- bzw. Studiengangsebene entsprechend den Regelungen der verabschiedeten Evaluationssatzung. Für die praktische Umsetzung der Evaluationen werden den Fachbereichen entsprechende Handbücher und Leitfäden zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der guten und offenen Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden ist es den Studierenden außerdem jederzeit möglich, auch außerhalb der offiziellen Evaluation Anregungen und Verbesserungsvorschläge an die Lehrenden zu richten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird ein voll umfängliches Qualitätssicherungskonzept auf Universitäts-, Fachbereichs- und Studiengangsebene angeboten (Instrumentenangebot zur Qualitätssicherung in Studiengängen vom 11.01.2019), dessen Anwendung an den bestehenden Studienprogrammen nachvollziehbar erprobt

und umgesetzt wird und damit aus Sicht der Gutachtergruppe problemlos auf den neuen Studiengang transferierbar ist. Die Studierenden wurden in die Entwicklung des neuen Studiengangs mit einbezogen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die UMR hat in einem Förder- und Gleichstellungsplan (2017-2023) die Belange des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes von 2016 umgesetzt. Berücksichtigt werden eine verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigten mit Familienaufgaben. Die Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Beruf bzw. Studium soll für Frauen und Männer gleichermaßen gegeben sein. Das bedeutet, dass Eltern- und Pflegeverantwortung geschlechtsneutral unterstützt werden. Besonders berücksichtigt wird die Förderung von Frauen für Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben. Die einzelnen Fachbereiche der Universität legen ergänzende verbindliche qualitative und quantitative Maßnahmen und Ziele fest. Die Fachbereiche berichten dem Präsidium in einem dreijährigen Turnus über die erzielten Fortschritte.

Die besondere Förderung behinderter Studierender ist einer der Grundsätze der UMR, die durch gezielte Betreuung, Beratung und studienunterstützende Maßnahmen erreicht werden soll. In der eigens eingerichteten „Servicestelle für behinderte Studierende“ (SBS) widmen sich mehrere Mitarbeitende um die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, wobei sich verschiedene Betreuungsfelder unterscheiden lassen: Es gibt spezielle Ansprechpartner für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte und Körperbehinderte; ebenso existiert ein Wohnheim für pflegebedürftige Studierende. In den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sind Nachteilsausgleichsregelungen für kranke und behinderte Studierende geregelt, die auf die einzelnen Studiengänge angewendet werden. Auch für Personen, welche die alleinige Betreuung von Angehörigen übernehmen oder sich im Mutterschutz befinden, gelten diese individuellen Ausgleichsregelungen.

Die Prüfungsordnungen regeln den Umgang mit Nachteilsausgleichen (Kinder, Familie, Pflegebedürftige Angehörige, gesundheitliche Beeinträchtigung) und geben dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit, angemessen zu reagieren. Ansprechstellen für Studierende mit speziellen Beratungsangeboten finden sich auf den Informationsportalen des Fachbereichs sowie der Universität. Die Möglichkeit zur Umsetzung des hochschulweiten Frauenförderplans ist durch die Implementierung von Fachbereichsfrauenbeauftragten gewährleistet.

Die UMR ist eine Pilothochschule mit dem Gütesiegel „Familienfreundliche Hochschule Land Hessen“.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf universitärer Ebene wird den Belangen der Gleichstellung umfassend im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen.

Um beispielsweise die Frauenquote im naturwissenschaftlichen-technischen Bereich zu fördern, existieren spezielle Förderangebote wie die MINT Summer School for Girls, eine spezifische Betreuung von sehr guten Absolventinnen von Bachelorstudiengängen mit dem Ziel der Aufnahme eines Masterstudiums bzw. von Masterabsolventinnen mit dem Ziel der Aufnahme einer Promotion oder spezifische Karriereunterstützungen im Bereich der wissenschaftlichen Qualifikation (zum Beispiel durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) oder die Marburg University Research Academy (MARA) sowie eine paritätische Vergabe von Stipendien).

Auf Studiengangebene werden (zeitliche) Belastungen der Studierenden durch Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch eine eventuell notwendige Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens adäquat ausgeglichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

#### 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

#### 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

#### 2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

*Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang wurde zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe noch nicht angeboten. Es handelt sich somit um eine Konzeptbewertung. Diese wurde auf Basis des vorliegenden Selbstberichts sowie der nach einvernehmlichem Beschluss des Gutachtergremiums durchgeführten Vor-Ort-Begehung vorgenommen.

Das Verfahren wurde durch die ACQUIN-internen Gremien, dem Fachausschuss Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften sowie der Akkreditierungskommission, fachlich-inhaltlich begleitet. Beide Gremien schließen sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

#### 3 Gutachtergruppe

Vertretung der Hochschule:

- Professor Dr. Susanne Enderwitz, *Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg*, Professorin für Islamwissenschaft/Arabistik
- Professor Dr. Michael Hochgeschwender, *Ludwig-Maximilians-Universität München*, Professor für Nordamerikanische Kulturgeschichte, Empirische Kulturforschung und Kulturanthropologie
- Professor Dr. Rainer Thiel, *Friedrich-Schiller-Universität Jena*, Professor für Klassische Philologie/Gräzistik

Vertretung der Berufspraxis:

- Dr. Anja Platz-Schliebs, *Bergische Universität Wuppertal*, Leitung Dezernat 2 Bestands- und Metadatenmanagement, Fachreferentin Allgemeine Literaturwissenschaft, Germanistik, Musik, Romanistik

Vertretung der Studierenden:

- Natalie Häderle, *Universität Mannheim*, Studierende des Bachelorstudiengangs „Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik“ (B.A.)



#### IV Datenblatt

##### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

*k. A., da der Studiengang erst zum Wintersemester 2019/20 startet.*

##### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09./10. April 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	-
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche des Studiengangs, Hochschulleitung, Studierende des Fachbereichs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gebäude Wilhelm-Röpke-Straße, Neubau Zentralbibliothek

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.



4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)